

Verlautbarung des Generalvikars zum Einsatz von „Orgamaten“

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 14 vom 1.12.1999)

„Gemäß § 36 KVVG verfüge ich hiermit, dass sowohl die Anschaffung als auch die Verwendung sogenannter „Orgamaten“, welche - unabhängig von ihrer Funktionsweise - im Gottesdienst den Organistendienst eines Kirchenmusikers ersetzen sollen, in den Pfarreien des Bistums Mainz nicht gestattet werden. Die Ausführung von Teilen liturgischer Handlungen durch Automatenysteme ist nicht zulässig und kann selbst durch finanzielle Engpässe nicht legitimiert werden. Diese Regelung gilt auch für vergleichbare Selbstspielgeräte. Kaufverträge über derartige Geräte werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht genehmigt.“

Mainz, den 12. November 1999
Dr. W. Guballa (Generalvikar)

Zur Erläuterung:

Bei „Orgamaten“ handelt es sich um programmierbare, automatische Spieleinrichtungen für Pfeifenorgeln, die ursprünglich als Hilfe für den Orgelbauer beim Stimmen gedacht waren, heute aber auch den Organisten ersetzen sollen.

Höhepunkte kirchlichen Handelns und gemeindlichen Lebens sind die Gottesdienste. In ihnen und für sie leisten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen unverzichtbaren liturgischen Dienst, der unter keinen Umständen durch Maschinen oder Automaten - gleich welcher Funktionsweise - ersetzt werden kann.

Nach dem Verständnis des II. Vatikanischen Konzils sind die Gemeinde und aus ihr besondere Dienste Träger der Liturgie. Auch finanzielle Engpässe oder Organistenmangel können nicht bemüht werden, diesen Wesenszug gottesdienstlichen Feiern außer Kraft zu setzen.

Vielmehr sind Kreativität und Engagement in den Gemeinden gefragt, immer wieder Menschen für den Dienst als Kirchenmusiker/in zu gewinnen. Hierbei sind die zuständigen Einrichtungen des Bistums (Regionalkantorate, Institut für Kirchenmusik) gern behilflich.

Zudem sind bei einem Einbau dieser Geräte im Orgelinneren oftmals schwerwiegende Eingriffe in die vorhandene Substanz notwendig. Diese können das Orgelwerk nachhaltig schädigen und dazu führen, dass Garantieansprüche erlöschen oder Orgelbauwerkstätten nicht mehr zur Wartung und Pflege dieser Instrumente bereit sind.